AMTSBLATT



für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 6 vom 6. Februar 2018

innaitsverzeichnis:	K. Nr.
Landratsamt Berchtesgadener Land Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 UVPG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Änderung einer Biogasanlage; Errichtung einer Gärrestetrockungsanlage	1
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018 und Auslegung des Haushaltsplanes	2
Stadt Freilassing Lärmaktionsplanung Schiene des Eisenbahn-Bundesamtes; Fertigstellung des Lärmaktionsplanes Teil A und Ankündigung der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung	3
Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bereich Innenstadt und Bahnareal	4
Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnpark Sonnenfeld" Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch Billigung des Bebauungsplanentwurfes Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	5
Stadt Laufen Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 "Dammhausacker III"; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten	6
Markt Teisendorf Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes "Weildorf-Kapellenweg, 5. Änderung"	7
Gemeinde Ainring Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die Erweiterung des Bebauungsplanes Feldkirchen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	8
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Ainring Vom 26. November 2008	9
Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nähe Bahnhof Hammerau	10
Begründung zur Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nähe Bahnhof Hammerau im Bereich der Grundstücke mit der Flurnummer	
2038/36 und 2038/37 der Gemarkung Ainring	11

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 UVPG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG); Änderung einer Biogasanlage; Errichtung einer Gärrestetrockungsanlage

Vorhaben: Änderung einer Biogasanlage (Nr. 1.2.2.2 (V) und

Nr. 8.6.3.2 (V) Anh. 1 zur 4. BlmSchV: Errichtung einer Gärrestetrockungsanlage mit überdachtem Zwischenlager für die Gärreste

Grundstück: Daring 7, 83410 Laufen

Gemarkung: Heining
Flurnummer: 700, 731

Betreiber: Daringer Biogas GbR, Daring 7, 83410 Laufen

1. Rechtsgrundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 (V) und Nr. 8.6.3.2 (V) des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage ist der Ziffer 1.2.2.2 und Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG der derzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Danach ist in Spalte 2 "S" eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Antragsunterlagen enthalten Ausführungen dazu.

2. Allgemeine Beschreibung

Die Biogasanlage wurde mit Bescheid vom 7.6.2006 baurechtlich genehmigt. Die Drosselung der Motoren wurde aufgehoben, die maximal mögliche Feuerungswärmeleistung stieg von 988 KW auf 1.151 KW und damit über die Genehmigungsschwelle von 1 MW. Die Anlage war somit immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Mit Bescheid vom 13.5.2015 wurde die Anlage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Anlage wird nun um eine Gärrest-Trocknungsanlage erweitert.

3. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der zur Zeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben <u>keine erheblichen und nachhaltigen standortbezogenen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</u>

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, FB 32 Umwelt, Arbeitsbereich 321 Immissionsschutz (Zimmer 202), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Der Feststellungsvermerk ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 24. Januar 2018 Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018 und Auslegung des Haushaltsplanes

Der Landkreis Berchtesgadener Land hat am 15. Dezember 2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) bekannt gemacht wird:

ī.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 110.122.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.498.300,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.826.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von festgesetzt.

36.526.300 €

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **50.806.489,44** €(Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird auf 48,0 v.H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).
- (3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 - 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

300 v.H. 300 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 am 15. Dezember 2017 beschlossen.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 16. Januar 2018, Az. 12.2-1512BGL18, die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Berchtesgadener Land für das Jahr 2018 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 22. Januar 2018 Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Lärmaktionsplanung Schiene des Eisenbahn-Bundesamtes; Fertigstellung des Lärmaktionsplanes Teil A und Ankündigung der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den Teil A des Lärmaktionsplanes unter Beteiligung der Öffentlichkeit fertiggestellt. Das Dokument ist im Internet über die Informations- und Beteiligungsplattform www.laermaktionsplanung-schiene.de erreichbar oder direkt unter dem folgenden Link abrufbar: www.eba.bund.de/lap.

Auf Wunsch ist es auch in gedruckter Form vom Eisenbahn-Bundesamt erhältlich.

Am 24. Januar 2018 beginnt die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bis zum 7. März 2018 wird die Öffentlichkeit die Gelegenheit haben, sich an der Überprüfung des Lärmaktionsplanes Teil A zu beteiligen. Der daraus hervorgehende Lärmaktionsplan Teil B wird Mitte des Jahres 2018 veröffentlicht. Der Teil A und Teil B ergeben zusammen den Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken.

Fragen können gerne per e-mail an das Eisenbahn-Bundesamt unter lap@eba.bund.de bzw. postalisch an die Adresse Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6 in D-53175 Bonn gerichtet werden.

Freilassing, den 26. Januar 2018 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bereich Innenstadt und Bahnareal

Im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) zeigte sich im Laufe des Jahres 2011, dass eine verbesserte Anbindung des Bahnhofes an die Innenstadt und eine Aufwertung des Bahnhofes und seins Umfeldes städtebauliche Notwendigkeiten sind.

Entsprechend wurde die Innenstadt in Verbindung mit dem Bahnareal als städtebauliches Problemgebiet ermittelt. Zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit sind vorbereitende Untersuchungen durchführen zu lassen.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 15.1.2018 die vorbereitenden Untersuchungen beschlossen. Die vorbereitenden Untersuchungen erfolgen im Rahmen der Ausarbeitung des "Masterplans Innenstadt" durch die ARGE mahl.gebhard.konzepte und Schirmer Architekten. Die Erstellung des Masterplans Innenstadt wurde auf Anregung der Steuerungsgruppe zur Innenstadtsanierung vom Stadtrat am 26.9.2016 beschlossen.

Die anzustrebenden Ziele der Sanierung sind im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen zu ermitteln.

Vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung lauten:

- Ermittlung von Entwicklungspotentialen
- Städtebauliche Gestaltung des Bahnhofes und des Bahnhofsumfeldes verbessern
- Anbindung des Bahnhofes an die Innenstadt verbessern
- Innenstadt als Einzelhandelsstandort sichern

Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan umgrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil der Beschlussfassung zu den vorbereitenden Untersuchungen.

Der Lageplan liegt im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich in der Zeit vom

Dienstag, den 6. Februar 2018, bis einschließlich Dienstag, den 6. März 2018

aus.

Mit Stadtratsbeschluss vom 15.1.2018 ist die Verwaltung beauftragt und ermächtigt, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen.

Hinweise:

- 1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebiets. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
- 2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB)

Freilassing, den 31. Januar 2018 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnpark Sonnenfeld" Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch Billigung des Bebauungsplanentwurfes Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 30.5.2016 hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnpark Sonnenfeld" beschlossen.

Der Einleitungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Zuvor hat die Max Aicher Bau GmbH & Co KG mit Schreiben vom 26.2.2016 beantragt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnpark am Sonnenfeld" aufzustellen, um die Errichtung einer Wohnanlage mit großflächiger Tiefgarage im nördlichen Sonnenfeld zu ermöglichen.

Ausgehend von dem im Jahr 2012 erstellten ISEK, im Rahmen dessen ein Gesamtkonzept für die Stadt Freilassing erarbeitet wurde, erfolgten vertiefte städtebauliche Untersuchungen. Für den nördlichen Bereich des Sonnenfeldes sieht das Konzept ein Wohngebiet mit anschließenden zentralen Parkanlagen vor. Darauf aufbauend wurde für diesen Standort vom Büro CS-Architektur, Architekt Christoph Scheithauer das Konzept für einen Wohnpark erstellt, das nun im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umgesetzt werden soll. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung eines neuen hochwertigen Wohnquartiers, nach Möglichkeit auch für betreubares Wohnen, im nördlichen Teil des Sonnenfeldes unter dem Aspekt eines sparsamen Grundverbrauchs und der zentralen Lage im Stadtgebiet.

Am 22.1.2018 hat der Stadtrat der Stadt Freilassing beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufzustellen. Das bedeutet, dass das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der Stadtrat hat am 22.1.2018 den Vorentwurf in der Fassung vom 12.1.2018 gebilligt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnpark Sonnenfeld" mit Begründung in der Fassung vom 12.1.2018 sowie folgende Anlagen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) in der Fassung vom 5.1.2018
- Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung saP (Büro Steil Landschaftsplanung) vom 28.11.2016
- Schalltechnisches Gutachten (hoock farny ingenieure) vom 24.11.2017
- Verkehrsuntersuchung zur geplanten Bebauung des n\u00f6rdlichen Sonnenfeldes (Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH) vom 4.9.2017
- Geotechnisches Gutachten (Grundbaulabor München GmbH) vom 7.8.2017
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 14. Februar 2018 bis einschließlich Dienstag, den 20. März 2018

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (http://www.freilassing.de) unter der Rubrik *Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne* eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 31. Januar 2018 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 "Dammhausacker III"; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten

Die Stadt Laufen hat mit Beschluss vom 16.1.2018 den Bebauungsplans Nr. 54 "Dammhausacker III" bestehend aus Satzung, Plan, Begründung und Bodengutachten in der Fassung vom 3.1.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Laufen, den 31. Januar 2018 Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes "Weildorf-Kapellenweg, 5. Änderung"

Der Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Weildorf-Kapellenweg" wurde in der Sitzung des Bauund Umweltausschusses am 15.11.2017 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Landes Nr. 48 vom 28.11.2017, sowie an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Änderung soll das Maß der baulichen Nutzung auf den Parzellen 6, 7 und 8 an die bereits bestehende Bebauung angepasst werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht erweitert.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf der Planung (Satzung, Begründung, Planteil) ausgearbeitet und liegt nun, in der Zeit vom

14. Februar 2018 bis 14. März 2018

öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt teisendorf.de erfolgen.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt somit kann das Verfahren im sog. vereinfachten Verfahren, gemäß § 13 BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 6. Februar 2018 Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

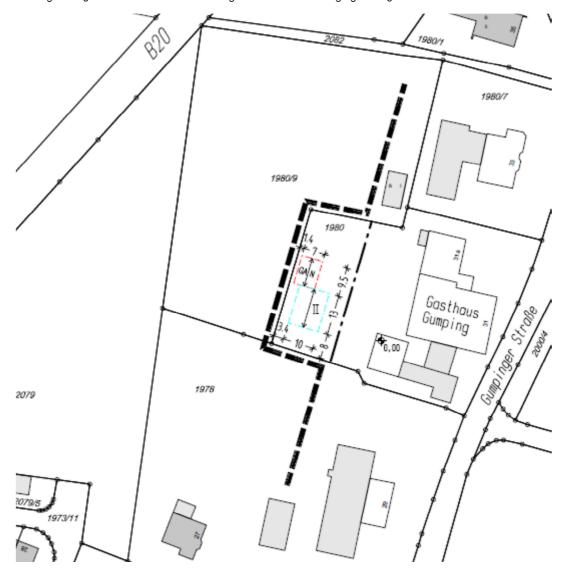
Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die Erweiterung des Bebauungsplanes Feldkirchen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Mit Beschluss vom 24.10.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschlossen den Bebauungsplan Feldkirchen zu erweitern. Die Erweiterung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 u. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 b BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Feldkirchen wird nach Westen um eine Parzelle ausgeweitet. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.10.2017 den Planentwurf des Architekturbüros Zeller & Romstätter gebilligt, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes "Erweiterung des Bebauungsplanes Feldkirchen" mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 19.1.2018 liegt in der Zeit vom

14. Februar 2018 bis 15. März 2018

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan "Erweiterung des Bebauungsplanes Feldkirchen" eingesehen werden.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Schalltechnische Untersuchung für den Erweiterungsbereich.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 31. Januar 2018 Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Ainring Vom 26. November 2008

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 KAG i. V. m. Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBI S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-21-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBI S. 325) folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 5 der Abfallgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

eine Müllnormtonne 80 I (Euro-Norm)	9,80 €
eine Müllnormtonne 120 l (Euro-Norm)	13,50 €
eine Müllnormtonne 240 I (Euro-Norm)	25,20 €
einen Müllgroßbehälter 770 I (Euro-Norm)	85,90 €
einen Müllgroßbehälter 1.100 l (Euro-Norm)	117,70 €

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

einen Müllgroßbehälter 770 I (Euro-Norm) 171,30 € einen Müllgroßbehälter 1.100 I (Euro-Norm) 234,90 €

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken mit 70 Litern Füllvolumen beträgt für jeden Sack 5,10 €.
- (4) Für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden die geleisteten Arbeitsstunden, die Transportkosten und die Entsorgungskosten berechnet. Jede angefangene Arbeitsstunde wird mit 40,00 € und jeder Transportkilometer mit 5,00 € berechnet. Die Entsorgungskosten bestimmen sich nach den Vorschriften der Annahmestelle. Die Mindestgebühr je Einzelfall beträgt 75,00 €.
- (5) Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall die Gebühr nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 um 20 % ermäßigen, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nicht mehr als eine Person wohnt, die Tonne alleine benutzt und glaubhaft macht, dass das Restmüllbehältnis bei 14-tägiger Abfuhr regelmäßig höchstens zur Hälfte gefüllt ist.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Ainring, den 30. Januar 2018 Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Ainring

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nähe Bahnhof Hammerau

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

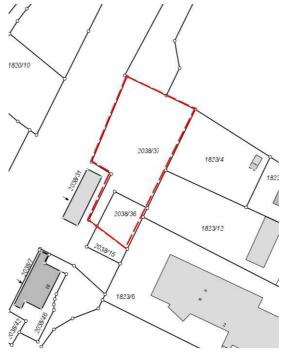
Satzung

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nähe Bahnhof Hammerau

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für die Grundstücke mit der Flurnummer 2038/36 und 2038/37 jeweils der Gemarkung Ainring.

Der genaue Geltungsbereich ist in untenstehenden Lageplan wie folgt gekennzeichnet:



§ 2 Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Ainring steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung für die von der Gemeinde in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen im Sinne des § 25 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfelden, den 30. Januar 2018 Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Ainring

Begründung zur Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nähe Bahnhof Hammerau im Bereich der Grundstücke mit der Flurnummer 2038/36 und 2038/37 der Gemarkung Ainring

Nachdem die Bahnhofsumgestaltung und Bahnhofsumfeldgestaltung in Hammerau weit fortgeschritten ist, zieht die Gemeinde Ainring auch für die nördlich angrenzenden Flurnummern 2038/36 und 2038/37 weitere städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

Ziel ist die Errichtung eines Kinderspielplatzes, welcher im einwohnerstarken Ortsteil Hammerau bislang komplett fehlt. Zentral gelegen, würde dieser Kinderspielplatz die Familienfreundlichkeit der umliegenden Wohnsiedlungen steigern. Die gemeinwohlorientierte Gesamtkonzeption der völligen Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes Hammerau würde eine weitere Aufwertung erfahren.

Bauliche Nutzungen durch Privatinvestoren – welche bei Privatkauf zu erwarten wären - sollten in diesem Bereich aufgrund der Nähe zur Bahnlinie ausgeschlossen werden. Ein weiteres Ziel besteht darin, die gefällige Bahnhofsumfeldgestaltung mit dem Naturdenkmal Bahnhofsplatane zu sichern und die bahnhofsinfrastrukturellen Abläufe nicht zu stören. Der Gemeinde ist es besonders wichtig, den Öffentlichen Personennahverkehr durch einen attraktiven Bahnhof mit Umfeld dauerhaft zu stärken und durch Park & Ride Angebote attraktiv zu gestalten.

Diese Planungsziele sind zu erreichen, wenn die Gemeinde über die maßgeblichen Flächen im Rahmen des Vorkaufsrechts verfügen kann.

Die Vorkaufsrechtssatzung soll die städtebaulichen Maßnahmen sicherstellen und den notwendigen Grunderwerb ermöglichen.

Mitterfelden, den 30. Januar 2018 Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Innenbereichssatzung "Schornstraße/Grundmühle"

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBI. I S. 3634 ff.) folgende

Satzung

§ 1

(1) Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Schornstraße/Grundmühle" werden die Grenzen gemäß dem Lageplan mit DFK (Maßstab 1 : 1000) in der Fassung vom 29.1.2018 festgesetzt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Außenbereichsflächen werden nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach den Vorschriften über den Innenbereich (§ 34 BauGB). Soweit für ein Gebiet dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt werden sollte, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich nach den Vorschriften über Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB).

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 31. Januar 2018 Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Lageplan:

